Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 56 (1977)

Heft: 2

Artikel: Mehr als nur Strafvollzugsreform

Autor: Boehlen, Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339300

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mehr als nur Strafvollzugsreform¹

Am Parteitag der SPS in Montreux am 30./31. Oktober 1976 wurden zwei Anträge zur Reform des Strafvollzuges ohne Diskussion gutgeheissen. Beide Anträge verlangten die Einsetzung einer Kommission, die bis zum nächsten ordentlichen Parteitag der SPS ein kriminalpolitisches Programm ausarbeiten soll.

Der Antrag der SPS-Sektion Zürich 8

wurde in der Oktobernummer 1976 des «Profils» von Peter Schneider eingehend erläutert. Der Antrag enthielt eine Reihe konkreter Forderungen oder Thesen zur Reform des Strafvollzuges, der das vernachlässigte Stiefkind unserer Gesellschaftspolitik ist.

Diese Thesen verdienen unsere volle Unterstützung. Meines Erachtens sollte immerhin der Psychotherapie im Strafvollzug erste Priorität vor den mehr äusseren und formalen Forderungen eingeräumt werden. Es geht dabei nicht allein um die Förderung der persönlichen Kontaktfähigkeit der Gefangenen («Profil» 10/1976, Seite 289). Ihre persönliche Problematik liegt vielfach noch tiefer und ist komplexer. Gefangene sind öfters durch gestörte familiäre Verhältnisse, verstärkt durch eine ungünstige und verständnislose Umgebung, in Fehlhaltungen geraten, die sie schon in der Schule, später in der Arbeit oder im Beruf und in ihren persönlichen Beziehungen in ständigen Konflikt bringt. So werden sie in eine Versagersituation gedrängt, die schwere Unlustgefühle auslösen kann und sie zur Flucht in die Sucht und/oder in die Kriminalität treibt.

Es geht also darum, bei solchen Gefangenen nicht nur die Kontaktfähigkeit zu fördern (sie ist öfters äusserlich durchaus vorhanden), sondern ihnen zu helfen, ihre inneren persönlichen Spannungen und Konflikte zu erkennen und sie zu befähigen, diese Konflikte in adäquater Weise zu lösen. Darum bedarf es der sehr differenzierten und in der Regel längerdauernden sozialtherapeutischen Behandlung. Die erste Anstalt, die in dieser Richtung wirken soll, ist gegenwärtig in St. Johannsen im Kanton Bern im Bau.

Immerhin muss man sich bewusst sein, dass nicht alle Problem-Gefangenen in dieser Weise behandlungsfähig sind. Die sogenannten Psychopathen, das heisst charakterlich Abnorme, Hirngeschädigte und ähnliche sind nach den heute zur Verfügung stehenden Erkenntnissen und

¹ Vgl. «Profil» 6/1975: «Zur Strafvollzugsreform» (Marie Boehlen); «Arbeitsscheue und Liederliche» (Andreas Gerwig); «Eine Klasse sitzt nach» (Strafvollzug in Österreich; Michael Springer). — «Profil» 10/1976: «Strafvollzug — Stiefkind der SP-Politik» (Peter Schneider). — «Profil 1/1977: «Strafvollzugsreform — Utopie und Wirklichkeit» (Marcel Bertschi).

Methoden kaum beeinflussbar. Das hindert nicht, sondern verlangt nicht minder, dass sie im Vollzug den übrigen Zürcher Thesen entsprechend menschenwürdig behandelt werden. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz sind gefährliche Verbrecher, die für die Gesellschaft ein Sicherheitsrisiko darstellen und daher, leider, isoliert werden müssen.

Die Zürcher Thesen genügen nicht,

denn diese Thesen bewegen sich innerhalb des geltenden Strafrechtssystems, das sie bloss im Vollzug «humanisieren» wollen. Die SP-Alternativen müssen aber dieses System zum Teil grundsätzlich gemäss dem Antrag der SP-Sektion Bern-Ost in Frage stellen. In der Begründung der Zürcher Thesen ist schon darauf hingewiesen worden, dass gesamtgesellschaftliche Veränderungen zur Verhütung der Kriminalität unerlässlich sind («Profil» 10/1976, Seite 288). Hierauf kann jetzt nicht näher eingegangen werden.

Was soll strafbar sein?

Das geltende Strafrecht orientiert sich an hergebrachten bürgerlichen Wertvorstellungen und trifft vorwiegend die sozial Schwachen und Benachteiligten unserer Gesellschaft. So werden zum Beispiel Exhibitionisten dem Strafrecht unterstellt, obwohl sie kaum jemand schaden, sondern bloss lästig sein mögen. Im Grunde handelt es sich in der Regel um fehlentwickelte, meist neurotische Persönlichkeiten, die fachärztlicher Behandlung bedürfen. Auch andere Bestimmungen des Sexualstrafrechts müssten neu überdacht werden, insbesondere die Schutzgrenze von 16 Jahren für Kinder. Auf der andern Seite werden sozial erheblich schädlichere Verhaltensweisen der finanziell höheren Schichten wenig oder nicht erfasst. Das gilt namentlich für die sogenannte Wirtschaftskriminalität. Finanziell Gutgestellte sind zudem viel eher in der Lage, allfälligen Schaden gutzumachen und damit eine Anzeige an die Behörden zu vermeiden. So werden die Kleinen die Opfer der Strafjustiz.

Die kurzen Freiheitsstrafen

bilden ein besonderes Problem. Es ist heute in der Fachwelt allgemein anerkannt, dass sie höchstens abschreckend zu wirken vermögen, daneben aber erhebliche schädigende Auswirkungen haben können (vergleiche dazu «Profil» 6/1975, Seite 1/2). Dabei handelt es sich in der Regel um ungefährliche Kleindelinquenten, die in ihrem Sozialverhalten im allgemeinen wenig oder nicht aus dem Rahmen fallen. Sie sind auch die «Zufallstreffer» der Justiz; die Grosszahl der Kleindelinquenten wird nicht entdeckt oder nicht zur Anzeige gebracht. Ein kleiner Teil, vor allem Bescheidene und Unbeholfene, büssen für die grosse Zahl.

Die kurzen Freiheitsstrafen müssten daher unbedingt durch sinnvollere Sanktion ersetzt werden, jedenfalls Strafen bis zu 3 Monaten. Fortschrittliche Strafrechtsprofessoren möchten die Grenze bei 6 Monaten ansetzen.

Anstelle primitiver Abschreckung und Vergeltung wäre für diese Kleindelinquenten eine aktive Sühne und Wiedergutmachung wohl das Sinnvollste. Bei der letzten Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 1971 ist im Jugendstrafrecht die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung im Dienste der Allgemeinheit (zum Beispiel in Betagtenheimen, Spitälern, Hilfsaktionen in öffentlichen oder gemeinnützigen Betrieben und Anlagen) als neue Sanktion eingeführt worden. Sie hat sich da, wo sich die Vollzugsbehörden vom Hergebrachten zu lösen vermochten, bewährt. Und diese Wiedergutmachung wird von den Betroffenen auch als sinnvoll angenommen. Die schädlichen Auswirkungen der Freiheitsstrafen und Isolierung werden vermieden. Damit entfällt auch das Problem der Wiedereingliederung, wenn gar nicht «ausgegliedert» wird.

Warum kann diese Art der Wiedergutmachung nicht auch gegenüber Erwachsenen die Freiheitsstrafe ersetzen? Alternative Sanktionen wären ebenfalls die sogenannten Tagesbussen oder der Entzug von Rechten, zum Beispiel der strafrechtliche Entzug des Führerausweises gegenüber Verkehrsdelinquenten.

Die kurzen Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten machten in den letzten Jahren gesamtschweizerisch um die 75 % oder 3/4 aller unbedingt verhängten Freiheitsstrafen aus. Unsere Gefängnisse könnten somit ganz erheblich entvölkert und ein Teil geschlossen werden, wenn diese kurzfristigen Strafen ausgeschaltet würden. Um so leichter könnten dann ohne untragbare finanzielle Mehrbelastung für den Rest der Gefangenen von etwa ¼ qualifizierte sozialtherapeutische und andere Spezialanstalten eingerichtet werden.

Ein erster kleiner Schritt

auf dem Weg zur Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen wurde 1971 mit der Einführung des tageweisen Vollzugs von Strafen bis zu 14 Tagen und mit der Halbgefangenschaft für Strafen bis zu 3 Monaten gemacht (vergleiche dazu «Profil» 6/1975, Seite 162/63). Die Kantone zeigten sich längere Zeit skeptisch gegenüber dieser Neuerung. Man befürchtete «vermehrt Umtriebe» und meinte, von den Verurteilten erwarten zu müssen, dass sie die Erleichterungen missbrauchen würden.

Eine Umfrage bei sämtlichen Kantonen im Mai 1976, auf die 23 Kantone antworteten, hat ergeben, dass die Befürchtungen unbegründet waren. Im grossen und ganzen wurden mit dem tageweisen Vollzug und der Halbgefangenschaft (nur die Freizeit und die Nacht wird im Gefängnis verbracht) gute Erfahrungen gemacht; Versager, welche die Freiheit missbrauchten, gab es selten. Das spricht übrigens auch dafür, dass man denjenigen Gefangenen, die längere Freiheitsstrafen zu verbüssen haben und die nicht besonders behandlungsbedürftig sind – solche gibt es –,

ein wesentlich freieres Regime und erheblich grössere Eigenverantwortlichkeit zugestehen könnte und müsste. Dazu gehört unter anderem externe Arbeit.

Die Umfrage im Mai 1976 hat ergeben, dass der tageweise Vollzug keinem grossen Bedürfnis zu entsprechen scheint, weil Strafen bis zu 14 Tagen während den Ferien oder an freien Tagen verbüsst werden können. Dagegen wird die Halbgefangenschaft, während welcher der Gefangene über Tag seiner gewohnten Arbeit nachgehen kann, sehr geschätzt. «Man bleibt dabei doch noch ein Mensch», hat ein Halbgefangener erklärt. Die desintegrierende und stigmatisierende Wirkung der Strafe wird fühlbar gemildert.

Leider haben bis im Mai 1976 nur 9 Kantone den tageweisen Vollzug und 16 Kantone die Halbgefangenschaft eingeführt und praktiziert. Der Kanton Zürich sah ab 1. Juni 1976 bloss die Halbgefangenschaft vor. Aus den Angaben, die erhältlich waren, ergibt sich jedoch klar, dass nur ein unbedeutender Teil der mit Strafen bis zu 3 Monaten Verurteilten in den Genuss der neuen Vollzugsformen gelangte, schätzungsweise unter 1 %. Das liegt daran, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der neuen Vollzugsformen in den meisten Kantonen äusserst restriktiv umschrieben sind. Gewisse Vollzugsbehörden wollen sich zudem die «vermehrten Umtriebe» ersparen (eingehende Darstellung der Umfrage in «Der Strafvollzug in der Schweiz» Heft 1/77).

Diese neuen Vollzugsformen sind ein erster Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen. Sie können mithelfen, das primitive Vergeltungsdenken in weiten Kreisen der Bevölkerung langsam abzubauen. Da es immerhin um etwa ¾ der unbedingt Verurteilten geht, gesamtschweizerisch um die 6600 Personen, muss als erster konkreter Schritt alles daran gesetzt werden, damit sämtliche Kantone die neuen Vollzugsformen anwenden und dass sie die äusserst restriktiven Voraussetzungen fallen lassen. Parlamentarische Vorstösse in den Kantonen drängen sich dazu auf (im Kanton Bern bereits hängig).

Weitere Probleme

Man wird sich auch mit den Problemen der Untersuchungshaft befassen müssen. In den Untersuchungsgefängnissen sind die Zustände in der Regel noch viel krasser, die Isolation und die Entmenschlichung wesentlich absoluter als in den Strafanstalten. Das hängt nicht nur, aber auch von den kantonalen Prozessordnungen mit ihrem Inquisitionsprinzip zusammen.

Will man dem Straffälligen echte Hilfe bieten, dann muss schliesslich die mitmenschliche Betreuung bereits während der Untersuchungshaft beginnen, wo der Verdächtige, von einer Stunde zur anderen aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen, landet und vor unlösbaren Problemen steht. Die Betreuung muss nachher weitergeführt werden über die Straf-

zeit und die Zeit der Schutzaufsicht nach bedingter Entlassung. Auch das ist eine kantonale Aufgabe. In dieser Beziehung ist der Kanton Zürich meines Wissens bisher allein konsequent vorangegangen. In anderen Kantonen sind lediglich Ansätze dazu vorhanden.

Dies sind einige Anregungen, wo und in welcher Richtung die SPS ein kriminalpolitisches Alternativprogramm auszuarbeiten hätte. Es ist heute ein dringendes Gebot der sozialen Gerechtigkeit, dass sich die SPS dieser vernachlässigten Randgruppe, der «Leprösen» unserer Gesellschaft, annimmt.

Die Wissenschaft ist viel weiter gekommen, als die Praxis es aus Rücksicht auf die Einstellung der Öffentlichkeit zugeben darf. Die schädlichen Auswirkungen der Isolierung in einer geschlossenen Anstalt für die Persönlichkeitsentwicklung und Resozialisierung sind schon lange erkannt. Internierung kann bei Kriminellen und Kranken unbedingt notwendig und berechtigt sein – sie darf aber niemals Isolierung bedeuten! Gustav Radbruch, in den zwanziger Jahren Reichsjustizminister und einer der angesehensten deutschen Rechtslehrer, äusserte sich zu der paradoxen Erziehungsmethode des Gefängnisses: «Um den Antisozialen sozial zu machen, dissoziiere man ihn gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft und assoziiere ihn mit anderen Antisozialen.» Und Hedwig Boye schreibt in ihrer Broschüre «Das Problem der Erziehung in der Strafanstalt»: «In anomalen Verhältnissen soll man zum normalen Leben erziehen. In der Einsamkeit und Isolierung für die Gesellschaft, in Unfreiheit für die Freiheit, in kompletter Abhängigkeit für die Selbständigkeit, und auch das noch: in der Eintönigkeit und Enge der Zelle für das weite Leben.

Birgitta Wolf in «Der Strafgefangene»